

Daniela Vogt: Schutz von Kulturgut

Zusatzmaterial

Inhalt

1 Auszüge nationale Gesetzestexte, Verordnungen	2
Grundgesetz.....	2
Gesetz über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz – ZSKG).....	2
Grundsätze zur Durchführung der Sicherheitsverfilmung von Archivalien – Bek. d. BMI v. 13.5.1987- ZV 1 M 325100-213 –	3
Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs, Den Haag	4
18. Oktober 1907	4
HAAGER KONVENTION zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (1954)	4
UNESCO 1970. Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut	4
UNESCO 1972 "Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt".	6
UNESCO Übereinkommen über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes (2001)	6
UNESCO Übereinkommen zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes (2003)	8
UNESCO Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen (2005).....	9
Genfer Konvention, Zusatzprotokolle I+II (1977)	11
2 UNESCO und anderer Organisationen im internationalen Kulturgutschutz	13
UNESCO.....	13
Beratende Fachgremien der UNESCO	13
3 Übersicht weiterer Fachgremien.....	15
Internationaler Museumsrat (ICOM).....	15
ICOM RedLists.....	15
Internationales Komitee des Roten Kreuzes (IKRK) und Roten Halbmondes	15
Internationales Komitee des Blauen Schilde und Vereinigung der nationalen Komitees vom Blauen Schild	15
4 Übersicht weiterer Organisationen und Plattformen im Kulturschutz	17
Internationaler Archivrat (ICA).....	17
Internationaler Verband der bibliothekarischen Vereine und Institutionen (IFLA).....	17
Der Koordinierende Rat audiovisueller Archive (CCAAA).....	17
Internationale Liga der nationalen Gesellschaften für Kulturgüterschutz.....	18
Europa Nostra	18

1 Auszüge nationale Gesetzestexte, Verordnungen

Grundgesetz

Artikel 35

[Rechts- und Amtshilfe; Katastrophenhilfe]

- (1) Alle Behörden des Bundes und der Länder leisten sich gegenseitig Rechts- und Amtshilfe.
- (2) Zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung kann ein Land in Fällen von besonderer Bedeutung Kräfte und Einrichtungen des Bundesgrenzschutzes zur Unterstützung seiner Polizei anfordern, wenn die Polizei ohne diese Unterstützung eine Aufgabe nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten erfüllen könnte. Zur Hilfe bei einer Naturkatastrophe oder bei einem besonders schweren Unglücksfall kann ein Land Polizeikräfte anderer Länder, Kräfte und Einrichtungen anderer Verwaltungen sowie des Bundesgrenzschutzes und der Streitkräfte anfordern.
- (3) Gefährdet die Naturkatastrophe oder der Unglücksfall das Gebiet mehr als eines Landes, so kann die Bundesregierung, soweit es zur wirksamen Bekämpfung erforderlich ist, den Landesregierungen die Weisung erteilen, Polizeikräfte anderen Ländern zur Verfügung zu stellen, sowie Einheiten des Bundesgrenzschutzes und der Streitkräfte zur Unterstützung der Polizeikräfte einsetzen. Maßnahmen der Bundesregierung nach Satz 1 sind jederzeit auf Verlangen des Bundesrates, im Übrigen unverzüglich nach Beseitigung der Gefahr aufzuheben.

Artikel 73

[Gegenstände der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes]

- (1) Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über:
 1. die auswärtigen Angelegenheiten sowie die Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung;
[...]
 5. die Einheit des Zoll- und Handelsgebietes, die Handels- und Schifffahrtsverträge, die Freizügigkeit des Warenverkehrs und den Waren- und Zahlungsverkehr mit dem Ausland einschließlich des Zoll- und Grenzschutzes;
 - 5a. den Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung ins Ausland;
[...]

Gesetz über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz – ZSKG)

§ 1 Aufgaben des Zivilschutzes

- (1) Aufgabe des Zivilschutzes ist es, durch nichtmilitärische Maßnahmen die Bevölkerung, ihre Wohnungen und Arbeitsstätten, lebens- oder verteidigungswichtige zivile Dienststellen, Betriebe, Einrichtungen und Anlagen sowie das Kulturgut vor Kriegseinwirkungen zu schützen und deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern. Behördliche Maßnahmen ergänzen die Selbsthilfe der Bevölkerung.
- (2) Zum Zivilschutz gehören insbesondere
 1. der Selbstschutz,
 2. die Warnung der Bevölkerung,
 3. der Schutzbau,
 4. die Aufenthaltsregelung,
 5. der Katastrophenschutz nach Maßgabe des § 11,
 6. Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit,
 7. Maßnahmen zum Schutz von Kulturgut.

§ 16 Koordinierungsmaßnahmen; Ressourcenmanagement

(1) Die Einrichtungen und Vorhaltungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, insbesondere im Bereich Lageerfassung und -bewertung sowie Nachweis und Vermittlung von Engpassressourcen, können auch im Rahmen der Amtshilfe nach Artikel 35 Abs. 1 des Grundgesetzes zur Unterstützung eines Landes verwendet werden.

(2) Die Unterstützung nach Absatz 1 umfasst auch die Koordinierung von Hilfsmaßnahmen durch den Bund, wenn das betroffene Land oder die betroffenen Länder darum ersuchen. Die Festlegung, welche Maßnahmen vom Bund koordiniert werden, trifft der Bund im Einvernehmen mit dem betroffenen Land oder den betroffenen Ländern.

(3) Die Zuständigkeit der Länder für das operative Krisenmanagement bleibt unberührt.

(4) Der Bund hält Koordinierungsinstrumente vor. Der Aufruf bundeseigener Krisenmanagementstrukturen für die Erfüllung seiner eigenen Aufgaben bleibt unberührt.

§ 25 Kulturgutschutz

Die Maßnahmen zum Schutz von Kulturgut richten sich nach dem Gesetz zu der Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (BGBl. 1967 II S. 1233), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. August 1971 (BGBl. II S. 1025).

Grundsätze zur Durchführung der Sicherheitsverfilmung von Archivalien – Bek. d. BMI v. 13.5.1987- ZV 1 M 325100-213 –

3. Auswahl des Verfilmungsgutes

3.1 Dringlichkeitsstufen

Das Archivgut wird zum Zwecke der Sicherungsverfilmung in drei Dringlichkeitsstufen eingeteilt. Vorrang bei der Verfilmung genießt die Dringlichkeitsstufe 1.

3.2 Richtsätze

Die Dringlichkeitsstufe 1 soll umfassen, jeweils auf das gesamte Archivgut im Bereich einer Archivverwaltung bezogen, je bis zu 100 % der Findbehalte wie Repertorien und Karteien, der Urkunden sowie handgezeichneten Karten und Pläne, 30 % der älteren Akten und Amtsbücher (vor 1800), 15 % der jüngeren Akten und Amtsbücher (nach 1800). Die Archivverwaltungen werden entsprechende Richtsätze für die Dringlichkeitsstufen 2 und 3 erarbeiten.

3.3 Vornahme der Auswahl

Die Auswahl des Archivgutes für die Sicherungsverfilmung zunächst der Dringlichkeitsstufe 1 und somit die Ermittlung des Aufnahmebedarfs obliegt den einzelnen Archivverwaltungen für ihren jeweiligen Verwaltungsbereich. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die unterschiedlichen Archivstrukturen nicht zulassen, eine einheitliche Rangfolge durch allgemein verbindliche Bestimmungen festzulegen. Doch sollen die unter Ziffer 3,4 genannten Auswahlkriterien beachtet werden.

3.4 Auswahlkriterien

a) Die Entscheidung über das der Dringlichkeitsstufe 1 zu-zuordnende Archivgut ist provenienz- und strukturgerecht für jeweils zusammenhängende, geschlossene Archivalienverbände (Bestände, Fonds, Serien, Aktengruppen) zu fällen. Die Auswahl von Einzelstücken ist in der Regel nicht durchführbar.

b) Bestände mit überregionaler Bedeutung genießen Vorrang.

c) Registraturen lokaler und unterer Stellen (Oberämter, Forstämter, Gemeinden usw.) sind exemplarisch heranzuziehen

d) Die Auswahl soll einen repräsentativen Querschnitt in zeitlicher, regionaler und sachlicher Hinsicht unter Berücksichtigung der Eigenart des jeweiligen Archivs anstreben und Einseitigkeiten vermeiden.

e) Bei Parallelüberlieferung ist das zur Verfilmung geeignetere oder besser geordnete Archivgut auszuwählen (im allgemeinen Bände vor Akten).

f) Der Ordnungszustand ist nur ein bedingtes Kriterium: Sehr wichtige Bestände können, auch wenn sie ungenügend formiert sind, längere Zeit nicht zurückgestellt werden. Hauptzweck der Sicherungsverfilmung ist die Sicherung des Archivalieninhalts.

Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs, Den Haag

18. Oktober 1907

Anlage

Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkriegs

III. Abschnitt: Militärische Gewalt auf besetztem feindlichen Gebiet

Art. 56

Das Eigentum der Gemeinden und der dem Gottesdienste, der Wohltätigkeit, dem Unterrichte, der Kunst und der Wissenschaft gewidmeten Anstalten, auch wenn diese dem Staate gehören, ist als Privateigentum zu behandeln.

Jede Beschlagnahme, jede absichtliche Zerstörung oder Beschädigung von derartigen Anlagen, von geschichtlichen Denkmälern oder von Werken der Kunst und Wissenschaft ist untersagt und soll geahndet werden.

HAAGER KONVENTION zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (1954)

Kapitel I

Allgemeine Schutzbestimmungen

Artikel 1

Begriffsbestimmung des Kulturguts

Kulturgut im Sinne dieser Konvention sind, ohne Rücksicht auf Herkunft oder Eigentumsverhältnisse:

- a) bewegliches oder unbewegliches Gut, das für das kulturelle Erbe aller Völker von großer Bedeutung ist, wie z. B. Bau-, Kunst- oder geschichtliche Denkmäler religiöser oder weltlicher Art, archäologische Stätten, Gebäudegruppen, die als Ganzes von historischem oder künstlerischem Interesse sind, Kunstwerke, Manuskripte, Bücher und andere Gegenstände von künstlerischem, historischem oder archäologischem Interesse sowie wissenschaftliche Sammlungen und bedeutende Sammlungen von Büchern, Archivalien oder Reproduktionen des oben bezeichneten Kulturguts;
- b) Baulichkeiten, die in der Hauptsache und tatsächlich der Erhaltung oder Ausstellung des unter a) bezeichneten beweglichen Gutes dienen, wie z. B. Museen, größere Bibliotheken, Archive sowie Bergungsorte, in denen im Falle bewaffneter Konflikte das unter a) bezeichnete bewegliche Kulturgut in Sicherheit gebracht werden soll;
- c) Orte, die in beträchtlichem Umfange Kulturgut im Sinne der Unterabsätze a) und b) aufweisen und als „Denkmalorte“ bezeichnet sind.

UNESCO 1970. Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut

Artikel 1

Im Sinne dieses Übereinkommens gilt als Kulturgut das von jedem Staat aus religiösen oder weltlichen Gründen als für Archäologie, Vorgeschichte, Geschichte, Literatur, Kunst oder Wissenschaft besonders wichtig bezeichnete Gut, das folgenden Kategorien angehört:

- a) seltene Sammlungen und Exemplare der Zoologie, Botanik, Mineralogie und Anatomie sowie Gegenstände von paläontologischem Interesse;

- b) Gut, das sich auf die Geschichte einschließlich der Geschichte von Wissenschaft und Technik sowie der Militär- und Sozialgeschichte, das Leben nationaler Führer, Denker, Wissenschaftler und Künstler und Ereignisse von nationaler Bedeutung bezieht;
- c) Ergebnisse archäologischer Ausgrabungen (sowohl vorschriftsmäßiger als auch unerlaubter) oder archäologischer Entdeckungen;
- d) Teile künstlerischer oder geschichtlicher Denkmäler oder archäologischer Stätten, die nicht mehr vollständig sind;
- e) Antiquitäten, die mehr als hundert Jahre alt sind, wie Inschriften, Münzen und gravierte Siegel;
- f) Gegenstände von ethnologischem Interesse;
- g) Gut von künstlerischem Interesse wie
 - I. Bilder, Gemälde und Zeichnungen, die ausschließlich von Hand auf einem beliebigen Träger und aus einem beliebigen Material angefertigt sind (ausgenommen industrielle Entwürfe und handbemalte Manufakturwaren);
 - II. Originalwerke der Bildhauerkunst und der Skulptur aus einem beliebigen Material;
 - III. Originalgravuren, -drucke und -lithographien;
 - IV. Originale von künstlerischen Zusammenstellungen und Montagen aus einem beliebigen Material;
- h) seltene Manuskripte und Inkunabeln, alte Bücher, Dokumente und Publikationen von besonderem Interesse (historisch, künstlerisch, wissenschaftlich, literarisch usw.), einzeln oder in Sammlungen;
- i) Briefmarken, Steuermarken und Ähnliches, einzeln oder in Sammlungen;
- j) Archive einschließlich Phono-, Foto- und Filmarchive;
- k) Möbelstücke, die mehr als hundert Jahre alt sind, und alte Musikinstrumente.

Artikel 2

(1) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass die unzulässige Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut eine der Hauptursachen für das Dahinschwinden des kulturellen Erbes der Ursprungsländer darstellen und dass die internationale Zusammenarbeit eines der wirksamsten Mittel zum Schutz des Kulturguts jedes Landes gegen alle sich daraus ergebenden Gefahren ist.

(2) Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vertragsstaaten, mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln diese Praktiken zu bekämpfen, indem sie insbesondere ihre Ursachen beseitigen, im Gang befindliche Praktiken beenden und zu den erforderlichen Wiedergutmachungen beitragen.

Artikel 4

Die Vertragsstaaten erkennen an, dass im Sinne dieses Übereinkommens das zu folgenden Kategorien gehörende Gut Teil des kulturellen Erbes jedes Staates ist:

- a) Kulturgut, das durch die individuelle oder kollektive Schöpferkraft von Angehörigen des betreffenden Staates entstanden ist, und für den betreffenden Staat bedeutsames Kulturgut, das in seinem Hoheitsgebiet von dort ansässigen Ausländern oder Staatenlosen geschaffen wurde;
- b) im Staatsgebiet gefundenes Kulturgut;
- c) durch archäologische, ethnologische oder naturwissenschaftliche Missionen mit Zustimmung der zuständigen Behörden des Ursprungslands erworbenes Kulturgut;
- d) Kulturgut, das auf Grund freier Vereinbarung ausgetauscht worden ist;
- e) Kulturgut, das als Geschenk entgegengenommen oder mit Zustimmung der zuständigen Behörden des Ursprungslands rechtmäßig gekauft wurde.

UNESCO 1972 "Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt"

Kriterien für die Aufnahme in die UNESCO-Welterbeliste

- i. Die Güter stellen ein Meisterwerk der menschlichen Schöpferkraft dar.
- ii. Die Güter zeigen, für einen Zeitraum oder in einem Kulturgebiet der Erde, einen bedeutenden Schnittpunkt menschlicher Werte in Bezug auf die Entwicklung von Architektur oder Technologie, der Großplastik, des Städtebaus oder der Landschaftsgestaltung auf
- iii. Die Güter stellen ein einzigartiges oder zumindest außergewöhnliches Zeugnis von einer kulturellen Tradition oder einer bestehenden oder untergegangenen Kultur dar.
- iv. Die Güter stellen ein hervorragendes Beispiel eines Typus von Gebäuden, architektonischen oder technologischen Ensembles oder Landschaften dar, die einen oder mehrere bedeutsame Abschnitte der Geschichte der Menschheit versinnbildlichen.
- v. Die Güter stellen ein hervorragendes Beispiel einer überlieferten menschlichen Siedlungsform, Boden- oder Meeresnutzung dar, die für eine oder mehrere bestimmte Kulturen typisch ist, oder der Wechselwirkung zwischen Mensch und Umwelt, insbesondere, wenn diese unter dem Druck unaufhaltsamen Wandels vom Untergang bedroht wird.
- vi. Die Güter sind in unmittelbarer oder erkennbarer Weise mit Ereignissen oder überlieferten Lebensformen, mit Ideen oder Glaubensbekenntnissen oder mit künstlerischen oder literarischen Werken von außergewöhnlicher universeller Bedeutung verknüpft. (Das Komitee ist der Ansicht, dass dieses Kriterium in der Regel nur in Verbindung mit anderen Kriterien angewandt werden sollte.);
- vii. Die Güter weisen überragende Naturscheinungen oder Gebiete von außergewöhnlicher Naturschönheit und ästhetischer Bedeutung auf.
- viii. Die Güter stellen außergewöhnliche Beispiele der Hauptstufen der Erdgeschichte dar, darunter der Entwicklung des Lebens, wesentlicher im Gang befindlicher geologischer Prozesse bei der Entwicklung von Landschaftsformen oder wesentlicher geomorphologischer oder physiogeografischer Merkmale.
- ix. Die Güter stellen außergewöhnliche Beispiele bedeutender in Gang befindlicher ökologischer und biologischer Prozesse in der Evolution und Entwicklung von Land-, Süßwasser-, Küsten- und Meeres-Ökosystemen sowie Pflanzen- und Tiergemeinschaften dar.
- x. Die Güter enthalten die für die In-situ-Erhaltung der biologischen Vielfalt auf der Erde bedeutendsten und typischsten Lebensräume, einschließlich solcher, die bedrohte Arten enthalten, welche aus wissenschaftlichen Gründen oder ihrer Erhaltung wegen von außergewöhnlichem universellem Wert sind.

UNESCO Übereinkommen über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes (2001)

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Übereinkommens gilt Folgendes:

1. a) "Unterwasser-Kulturerbe" bedeutet alle Spuren menschlicher Existenz von kulturellem, historischem oder archäologischem Charakter, die seit mindestens 100 Jahren, zeitweise oder durchgängig, zum Teil oder vollständig unter Wasser liegen, so etwa
 - i. Stätten, Bauwerke, Artefakte und menschliche Überreste, zusammen mit ihrem archäologischen und natürlichen Kontext,

- ii. Schiffe, Luftfahrzeuge, sonstige Fahrzeuge oder Teile davon, ihre Ladung oder ihr sonstiger Inhalt, zusammen mit ihrem archäologischen und natürlichen Kontext, und
 - iii. Gegenstände prähistorischer Natur.
- b) Auf dem Meeresboden befindliche Rohrleitungen und Kabel gelten nicht als Unterwasser-Kulturerbe.
- c) Auf dem Meeresboden befindliche und noch genutzte Anlagen, bei denen es sich nicht um Rohrleitungen und Kabel handelt, gelten nicht als Unterwasser-Kulturerbe.
2. a) "Vertragsstaaten" bedeutet Staaten, die zugestimmt haben, durch dieses Übereinkommen gebunden zu sein, und für die es in Kraft ist.
- b) Dieses Übereinkommen findet sinngemäß Anwendung auf die in Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe b bezeichneten Hoheitsgebiete, die unter den in dem genannten Absatz angeführten Bedingungen Vertragsparteien des Übereinkommens werden; insoweit bezieht sich der Begriff "Vertragsstaaten" auf diese Hoheitsgebiete.
3. "UNESCO" bedeutet die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur.
4. "Generaldirektor" bedeutet den Generaldirektor der UNESCO.
5. "Gebiet" bedeutet den Meeresboden und den Meeresuntergrund jenseits der Grenzen des Bereichs nationaler Hoheitsbefugnisse.
6. "Auf das Unterwasser-Kulturerbe gerichtete Tätigkeiten" bedeutet Tätigkeiten, die das Unterwasser-Kulturerbe zum Hauptgegenstand haben und es unmittelbar oder mittelbar physisch stören oder anderweitig beschädigen können.
7. "Tätigkeiten, die sich zufällig auf das Unterwasser-Kulturerbe auswirken" bedeutet Tätigkeiten, die das Unterwasser-Kulturerbe zwar nicht zu ihrem Hauptgegenstand oder einem ihrer Gegenstände haben, es jedoch physisch stören oder anderweitig beschädigen können.
8. "Staatsschiffe und -luftfahrzeuge" bedeutet Kriegsschiffe und sonstige Schiffe oder Luftfahrzeuge, die einem Staat gehörten oder von ihm eingesetzt wurden und zum Zeitpunkt des Untergangs ausschließlich im Staatsdienst für andere als Handelszwecke genutzt wurden, als solche gekennzeichnet sind und der Begriffsbestimmung des Unterwasser-Kulturerbes entsprechen.
9. "Regeln" bedeutet die in Artikel 33 genannten Regeln für die auf das Unterwasser-Kulturerbe gerichteten Tätigkeiten.

Artikel 2

Ziele und allgemeine Grundsätze

- (1) Dieses Übereinkommen hat das Ziel, den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes zu gewährleisten und zu verstärken.
- (2) Die Vertragsstaaten arbeiten beim Schutz des Unterwasser-Kulturerbes zusammen.
- (3) In Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen erhalten die Vertragsstaaten das Unterwasser-Kulturerbe zum Nutzen der Menschheit.
- (4) Die Vertragsstaaten ergreifen, je nach den Umständen einzeln oder gemeinsam, alle mit diesem Übereinkommen und dem Völkerrecht übereinstimmenden geeigneten Maßnahmen, die notwendig sind, um das Unterwasser-Kulturerbe zu schützen; sie setzen zu diesem Zweck die geeignetsten ihnen zur Verfügung stehenden Mittel entsprechend ihren Möglichkeiten ein.
- (5) Die In situ-Erhaltung des Unterwasser-Kulturerbes ist als erste Option zu erwägen, bevor auf dieses Erbe gerichtete Tätigkeiten gestattet oder unternommen werden.
- (6) Das geborgene Unterwasser-Kulturerbe ist so zu lagern, zu konservieren und zu verwalten, dass seine langfristige Erhaltung gewährleistet ist.

(7) Das Unterwasser-Kulturerbe darf nicht kommerziell ausgebeutet werden.

(8) In Übereinstimmung mit der Staatenpraxis und dem Völkerrecht, einschließlich des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, ist dieses Übereinkommen nicht so auszulegen, als ändere es die Regeln des Völkerrechts und die Staatenpraxis betreffend die Staatenimmunität oder die Rechte eines Staates in Bezug auf seine Staatsschiffe und -luftfahrzeuge.

(9) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass allen in Meeresgewässern befindlichen menschlichen Überresten die gebührende Achtung erwiesen wird.

(10) Der verantwortungsvolle, nichtstörende Zugang für die In situ-Beobachtung oder Dokumentation des Unterwasser-Kulturerbes ist zu fördern, um die Öffentlichkeit für das Erbe zu sensibilisieren und seine Wertschätzung und seinen Schutz zu bewirken, außer wenn ein solcher Zugang mit dem Schutz und der Verwaltung des Erbes unvereinbar ist.

(11) Handlungen oder Tätigkeiten, die auf der Grundlage dieses Übereinkommens durchgeführt werden, begründen keinen Anspruch auf Geltendmachung, Unterstützung oder Anfechtung eines Anspruchs auf nationale Souveränität oder Hoheitsbefugnisse

UNESCO Übereinkommen zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes (2003)

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 - Ziele des Übereinkommens

Die Ziele dieses Übereinkommens sind

- a) die Erhaltung des immateriellen Kulturerbes;
- b) die Gewährleistung der Achtung vor dem immateriellen Kulturerbe der jeweiligen Gemeinschaften, Gruppen und Einzelpersonen;
- c) die Bewusstseinsförderung in Bezug auf die Bedeutung des immateriellen Kulturerbes und seiner gegenseitigen Wertschätzung auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene;
- d) die internationale Zusammenarbeit und Unterstützung.

Artikel 2 - Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Übereinkommens gilt Folgendes:

1. Unter "immateriellem Kulturerbe" sind Bräuche, Darstellungen, Ausdrucksformen, Wissen und Fertigkeiten – sowie die dazu gehörigen Instrumente, Objekte, Artefakte und kulturellen Räume – zu verstehen, die Gemeinschaften, Gruppen und gegebenenfalls Einzelpersonen als Bestandteil ihres Kulturerbes ansehen. Dieses immaterielle Kulturerbe, das von einer Generation an die nächste weitergegeben wird, wird von den Gemeinschaften und Gruppen in Auseinandersetzung mit ihrer Umwelt, in ihrer Interaktion mit der Natur und mit ihrer Geschichte fortwährend neu gestaltet und vermittelt ihnen ein Gefühl von Identität und Kontinuität, wodurch die Achtung vor der kulturellen Vielfalt und der menschlichen Kreativität gefördert wird. Im Sinne dieses Übereinkommens findet nur das immaterielle Kulturerbe Berücksichtigung, das mit den bestehenden internationalen Menschenrechtsübereinkünften sowie mit dem Anspruch gegenseitiger Achtung von Gemeinschaften, Gruppen und Einzelpersonen sowie der nachhaltigen Entwicklung in Einklang steht.

2. Das "immaterielle Kulturerbe" im Sinne der Nummer 1 wird unter anderem in folgenden Bereichen zum Ausdruck gebracht:

- a) mündlich überlieferte Traditionen und Ausdrucksformen, einschließlich der Sprache als Träger des immateriellen Kulturerbes;
- b) darstellende Künste;
- c) gesellschaftliche Bräuche, Rituale und Feste;
- d) Wissen und Bräuche in Bezug auf die Natur und das Universum;
- e) traditionelle Handwerkstechniken.

3. Unter "Erhaltung" sind Maßnahmen zur Sicherstellung des Fortbestands des immateriellen Kulturerbes zu verstehen, einschließlich der Ermittlung, der Dokumentation, der Forschung, der Sicherung, des Schutzes, der Förderung, der Aufwertung, der Weitergabe, insbesondere durch

schulische und außerschulische Bildung, sowie der Neubelebung der verschiedenen Aspekte dieses Erbes.

4. Unter "Vertragsstaaten" sind die Staaten zu verstehen, die durch dieses Übereinkommen gebunden sind und zwischen denen es in Kraft ist.

5. Dieses Übereinkommen findet sinngemäß Anwendung auf die in Artikel 33 bezeichneten Hoheitsgebiete, die unter den dort genannten Bedingungen Vertragsparteien des Übereinkommens werden. Insoweit bezieht sich der Begriff "Vertragsstaaten" auch auf diese Hoheitsgebiete.

UNESCO Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen (2005)

I. Ziele und leitende Grundsätze

Artikel 1 – Ziele

Die Ziele dieses Übereinkommens sind,

- a) die Vielfalt kultureller Ausdrucksformen zu schützen und zu fördern;
- b) die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Kulturen sich entfalten und frei in einer für alle Seiten bereichernden Weise interagieren können;
- c) den Dialog zwischen den Kulturen anzuregen, um weltweit einen breiteren und ausgewogeneren kulturellen Austausch zur Förderung der gegenseitigen Achtung der Kulturen und einer Kultur des Friedens zu gewährleisten;
- d) die Interkulturalität zu fördern, um die kulturelle Interaktion im Geist des Brückenbaus zwischen den Völkern weiterzuentwickeln;
- e) die Achtung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen zu fördern und das Bewusstsein für den Wert dieser Vielfalt auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene zu schärfen;
- f) die Bedeutung des Zusammenhangs zwischen Kultur und Entwicklung für alle Länder, insbesondere für die Entwicklungsländer, zu bekräftigen und die Maßnahmen zu unterstützen, die auf nationaler und internationaler Ebene ergriffen werden, um die Anerkennung des wahren Wertes dieses Zusammenhangs sicherzustellen;
- g) die besondere Natur von kulturellen Aktivitäten, Gütern und Dienstleistungen als Träger von Identität, Werten und Sinn anzuerkennen;
- h) das souveräne Recht der Staaten zu bekräftigen, die Politik und die Maßnahmen beizubehalten, zu beschließen und umzusetzen, die sie für den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen in ihrem Hoheitsgebiet für angemessen erachten;
- i) die internationale Zusammenarbeit und Solidarität in einem Geist der Partnerschaft zu stärken, um insbesondere die Fähigkeiten der Entwicklungsländer zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen zu erhöhen.

Artikel 2 – Leitende Grundsätze

1. Grundsatz der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Die kulturelle Vielfalt kann nur dann geschützt und gefördert werden, wenn die Menschenrechte und Grundfreiheiten, wie die freie Meinungsäußerung, die Informations- und die Kommunikationsfreiheit sowie die Möglichkeit der Einzelpersonen, ihre kulturellen Ausdrucksformen zu wählen, garantiert sind. Niemand darf unter Berufung auf dieses Übereinkommen die Menschenrechte und Grundfreiheiten, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergelegt oder durch Völkerrecht garantiert sind, verletzen oder ihren Geltungsbereich einschränken.

2. Grundsatz der Souveränität

Die Staaten haben nach der Charta der Vereinten Nationen und den Grundsätzen des Völkerrechts das souveräne Recht, Maßnahmen und eine Politik zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen in ihrem Hoheitsgebiet zu beschließen.

3. Grundsatz der gleichen Würde und der Achtung aller Kulturen

Der Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen setzen die Anerkennung der gleichen Würde und die Achtung aller Kulturen, einschließlich der Kulturen von Personen, die Minderheiten oder indigenen Völkern angehören, voraus.

4. Grundsatz der internationalen Solidarität und Zusammenarbeit

Die internationale Zusammenarbeit und Solidarität sollen darauf abzielen, alle Länder, insbesondere die Entwicklungsländer, in die Lage zu versetzen, ihre Mittel des kulturellen Ausdrucks auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene zu schaffen und zu stärken; dies umfasst ihre Kulturwirtschaft, unabhängig davon, ob diese gerade entsteht oder bereits länger besteht.

5. Grundsatz der Komplementarität der wirtschaftlichen und kulturellen Aspekte der Entwicklung

Da die Kultur eine der Hauptantriebskräfte der Entwicklung ist, sind die kulturellen Aspekte der Entwicklung ebenso wichtig wie ihre wirtschaftlichen Aspekte; Einzelpersonen und Völker haben das Grundrecht, an ihnen teilzuhaben und sie zu genießen.

6. Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung

Die kulturelle Vielfalt stellt einen großen Reichtum für Einzelpersonen und Gesellschaften dar. Der Schutz, die Förderung und der Erhalt der kulturellen Vielfalt sind eine entscheidende Voraussetzung für nachhaltige Entwicklung zu Gunsten gegenwärtiger und künftiger Generationen.

7. Grundsatz des gleichberechtigten Zugangs

Der gleichberechtigte Zugang zu einem reichen und vielfältigen Spektrum kultureller Ausdrucksformen aus der ganzen Welt und der Zugang der Kulturen zu den Mitteln des Ausdrucks und der Verbreitung stellen wichtige Elemente dar, um die kulturelle Vielfalt zu vergrößern und das gegenseitige Verständnis zu fördern.

8. Grundsatz der Offenheit und Ausgewogenheit

Beschließen die Staaten Maßnahmen, um die Vielfalt kultureller Ausdrucksformen zu unterstützen, so sollen sie danach streben, in geeigneter Weise die Offenheit gegenüber anderen Kulturen der Welt zu fördern und sicherzustellen, dass diese Maßnahmen im Einklang mit den durch dieses Übereinkommen verfolgten Zielen stehen.

II. Geltungsbereich

Artikel 3 – Geltungsbereich

Dieses Übereinkommen findet Anwendung auf die Politik und die Maßnahmen, die die Vertragsparteien im Zusammenhang mit dem Schutz und der Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen beschließen.

III. Begriffsbestimmungen

Artikel 4 – Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Übereinkommens gilt Folgendes:

1. Kulturelle Vielfalt

"Kulturelle Vielfalt" bezieht sich auf die mannigfaltige Weise, in der die Kulturen von Gruppen und Gesellschaften zum Ausdruck kommen. Diese Ausdrucksformen werden innerhalb von Gruppen und Gesellschaften sowie zwischen ihnen weitergegeben.

Die kulturelle Vielfalt zeigt sich nicht nur in der unterschiedlichen Weise, in der das Kulturerbe der Menschheit durch eine Vielzahl kultureller Ausdrucksformen zum Ausdruck gebracht, bereichert und weitergegeben wird, sondern auch in den vielfältigen Arten des künstlerischen Schaffens, der Herstellung, der Verbreitung, des Vertriebs und des Genusses von kulturellen Ausdrucksformen, unabhängig davon, welche Mittel und Technologien verwendet werden.

2. Kultureller Inhalt

"Kultureller Inhalt" bezieht sich auf die symbolische Bedeutung, die künstlerische Dimension und die kulturellen Werte, die aus kulturellen Identitäten entstehen oder diese zum Ausdruck bringen.

3. Kulturelle Ausdrucksformen

"Kulturelle Ausdrucksformen" sind die Ausdrucksformen, die durch die Kreativität von Einzelpersonen, Gruppen und Gesellschaften entstehen und einen kulturellen Inhalt haben.

4. Kulturelle Aktivitäten, Güter und Dienstleistungen

"Kulturelle Aktivitäten, Güter und Dienstleistungen" bezieht sich auf die Aktivitäten, Güter und Dienstleistungen, die zu dem Zeitpunkt, zu dem sie hinsichtlich eines besonderen Merkmals, einer besonderen Verwendung oder eines besonderen Zwecks betrachtet werden, kulturelle Ausdrucksformen verkörpern oder übermitteln, und zwar unabhängig vom kommerziellen Wert, den sie möglicherweise haben. Kulturelle Aktivitäten können ein Zweck an sich sein oder zur Herstellung von kulturellen Gütern und Dienstleistungen beitragen.

5. Kulturwirtschaft

"Kulturwirtschaft" bezieht sich auf die Wirtschaftszweige, die kulturelle Güter oder Dienstleistungen im Sinne der Nummer 4 herstellen und vertreiben.

6. Kulturpolitik und kulturpolitische Maßnahmen

"Kulturpolitik und kulturpolitische Maßnahmen" bezieht sich auf die Politik und die Maßnahmen im Zusammenhang mit Kultur auf lokaler, nationaler, regionaler oder internationaler Ebene, die entweder Kultur als solche zum Gegenstand haben oder darauf abzielen, sich unmittelbar auf die kulturellen Ausdrucksformen von Einzelpersonen, Gruppen oder Gesellschaften auszuwirken, einschließlich des Schaffens, der Herstellung, der Verbreitung und des Vertriebs kultureller Aktivitäten, Güter oder Dienstleistungen sowie des Zugangs zu ihnen.

7. Schutz

"Schutz" bedeutet das Beschließen von Maßnahmen, die auf die Erhaltung, Sicherung und Erhöhung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen abzielen.

"Schützen" bedeutet, derartige Maßnahmen zu beschließen.

8. Interkulturalität

"Interkulturalität" bezieht sich auf die Existenz verschiedener Kulturen und die gleichberechtigte Interaktion zwischen ihnen sowie die Möglichkeit, durch den Dialog und die gegenseitige Achtung gemeinsame kulturelle Ausdrucksformen zu schaffen.

Genfer Konvention, Zusatzprotokolle I+II (1977)

Protokoll I

Kapitel III Zivile Objekte

Art. 53

Schutz von Kulturgut und Kultstätten

Unbeschadet der Bestimmungen des Haager Abkommens vom 14. Mai 1954 für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten und anderer einschlägiger internationaler Übereinkünfte ist es verboten,

- a) feindselige Handlungen gegen geschichtliche Denkmäler, Kunstwerke oder Kultstätten zu begehen, die zum kulturellen oder geistigen Erbe der Völker gehören,
- b) solche Objekte zur Unterstützung des militärischen Einsatzes zu verwenden oder
- c) solche Objekte zum Gegenstand von Repressalien zu machen.

Protokoll II

Teil IV Zivilbevölkerung

Art. 16

Schutz von Kulturgut und Kultstätten

Unbeschadet der Bestimmungen des Haager Abkommens vom 14. Mai 1954 für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten ist es verboten, feindselige Handlungen gegen geschichtliche Denkmäler, Kunstwerke oder Kultstätten zu begehen, die zum kulturellen oder geistigen Erbe der Völker gehören, und sie zur Unterstützung des militärischen Einsatzes zu verwenden.

2 UNESCO und anderer Organisationen im internationalen Kulturgutschutz

UNESCO

Die UNESCO ist Depositär der Haager Konvention und der beiden Protokolle. Ihre Aufgabe ist im Wesentlichen die Vermittlung, Verbreitung und Umsetzung dieser Regelungen. Außerdem stellt sie fachliche Unterstützung für die Signatarstaaten zur nationalen Umsetzung zur Verfügung. Darüber hinaus ist die UNESCO für institutionelle Fragen verantwortlich und zuständig für Organisation, Ablauf und Betreuung von Tagungen der Hohen Vertragsparteien der Konvention, der Signatarstaaten des Zweiten Protokolls sowie für jene des Internationalen Komitees für Kulturgüterschutz.

Im Rahmen bewaffneter Konflikte wird die UNESCO ebenfalls aktiv, um beispielsweise die Kulturschätze in und für Syrien zu bewahren. Die Schäden, die Syriens Kulturschätze durch Bombenangriffe erleiden, sind immens. Doch vor allem sollen Plünderungen und dem Abtransport bzw. dem Verkauf von Kulturgütern ins Ausland verhindert werden. Um dem illegalen internationalen Kunsthandel zu begegnen, muss international zusammengearbeitet werden. Die UNESCO wird bei dieser Aufgabe insbesondere durch Interpol oder die internationale Museumsorganisation (ICOM) unterstützt. Die UNESCO-Konvention über „Maßnahmen und Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut“ entstand bereits am 14. November 1970.

Des Weiteren befassen sich mit der internationalen „Erhaltung und Verfügbarkeit“ von Kulturgütern:

1. die UNESCO-Welterbekonvention vom 16. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt. Das in Paris verabschiedete Übereinkommen schützt ausgezeichnete Kultur- und Naturerbestätten, da sie aufgrund ihrer Einzigartigkeit, Authentizität und Integrität weltbedeutend sind.
2. das Weltdokumentenerbe, als ein Verzeichnis im Rahmen des 1992 von der UNESCO gegründeten Programms Memory of the World „zum Erhalt des dokumentarischen Erbes der Menschheit“, fortgesetzt mit der Charta zum Erhalt des Digitalen Kulturerbes 2003, zur Frage der Langzeitarchivierung digitalisierter Dokumente sowie von ausschließlich digital vorhandenen Materialien. Aufgenommen werden wertvolle Buchbestände, Handschriften, Partituren, Unikate, Bild-, Ton- und Filmdokumente, „die das kollektive Gedächtnis der Menschen in den verschiedenen Ländern unserer Erde repräsentieren“.

Beratende Fachgremien der UNESCO

Drei beratende Fachgremien unterstützen das Welterbekomitee: im Bereich des Kulturerbes sind dies der Internationale Rat für Denkmalpflege und das internationale Studienzentrum für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut, im Bereich des Naturerbes die Weltnaturschutzunion. Sie nehmen beratend an den Tagungen des Welterbekomitees teil. Die Empfehlungen von ICOMOS und IUCN lassen sich in drei Kategorien aufteilen:

- Güter, die vorbehaltlos zur Eintragung empfohlen werden;
- Güter, die nicht zur Eintragung empfohlen werden;
- Güter, deren Aufschiebung oder Zurückweisung empfohlen wird.

Das Welterbekomitee beschließt, ob ein Gut in die Welterbeliste eingetragen werden soll oder nicht, ob es wieder vorgelegt werden soll oder an den Vertragsstaat zurückgewiesen wird.

Internationaler Rat für Denkmalpflege (ICOMOS)

Der Internationale Rat für Denkmalpflege (ICOMOS) wurde 1965 in Warschau gegründet, ein Jahr nach der Unterzeichnung der Charta von Venedig, der Internationalen Charta über die Konservierung und Restaurierung von Denkmälern und Ensembles.

Auf der Internetseite heißt es: „ICOMOS ist die internationale, nichtstaatliche Organisation, die sich weltweit für Schutz und Pflege von Denkmälern und Denkmalbereichen und die Bewahrung des historischen Kulturerbes einsetzt. ICOMOS beteiligt sich als Berater und Gutachter an der Arbeit des Welterbe-Komitees und an der Erfüllung der UNESCO-Konvention zum Weltkulturerbe. Nationalkomitees bestehen bereits in mehr als 120 Ländern, und ICOMOS hat außerdem mehr als 25 Internationale Wissenschaftliche Komitees. Das deutsche Nationalkomitee von ICOMOS setzt sich auf nationaler und internationaler Ebene für die Erhaltung von Denkmälern, Ensembles und Kulturlandschaften ein. Um die Fachwelt und Öffentlichkeit zu beraten und das öffentliche Interesse für Denkmalschutz und Denkmalpflege zu fördern, ist das Deutsche Nationalkomitee von ICOMOS u. a. in folgenden Bereichen aktiv:

1. Monitoring und Information zu den deutschen Denkmälern auf der Liste des Weltkulturerbes
2. Vorbereitung und Durchführung von internationalen Kolloquien und Tagungen zu Fragen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
3. Publikation der Tagungsergebnisse und wichtiger Grundsatzpapiere zur Denkmalpflege,
4. Zusammenarbeit mit anderen Nationalen Komitees sowie mit verschiedenen nationalen Gremien (Vereinigung der Landesdenkmalpfleger, Deutsche UNESCO-Kommission, Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz) und mit internationalen Organisationen (UNESCO, ICCROM, Europarat).“

Weltnaturschutzunion (IUCN)

Die 1948 gegründete Weltnaturschutzunion (The World Conservation Union (IUCN)) berät das Welterbekomitee bei der Auswahl und Aufnahme von Naturerbestätten in die UNESCO-Welterbeliste. Ferner überwacht sie den Erhaltungszustand der Stätten. Das Netzwerk unterstützt Gesellschaften, die Unversehrtheit und Vielfalt der Natur zu erhalten und die natürlichen Ressourcen gerecht und ökologisch nachhaltig verwertet sicherzustellen. Der Hauptsitz der UUCN ist in Gland (CH).

Internationales Studienzentrum für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut (ICCROM)

Das 1956 gegründete ICCROM (International Centre for the Study of the Preservation and Restoration of Cultural Property) ist mit der Erforschung von Schutz- und Restaurierungsmaßnahmen an Kulturgütern weltweit befasst. Es sammelt, prüft und verbreitet Informationen, koordiniert Forschungsvorhaben, leistet Beratung und technische Unterstützung und ist vorrangig Partner der UNESCO bei der Ausbildung und Förderung durch Erhalt und Restaurierung von Kulturgut. ICCROM sitzt in Rom.

3 Übersicht weiterer Fachgremien

Internationaler Museumsrat (ICOM)

Der ICOM (International Council of Museums) ist eine internationale, nichtstaatliche Organisation für Museen, die 1946 in Zusammenarbeit mit der UNESCO gegründet wurde, mit dem Ziel, weltweit die Interessen von Museen zu unterstützen. Das ICOM besteht aus 118 nationalen Komitees und 30 internationalen Fachkomitees. Das Generalsekretariat hat seinen Sitz in Paris.

ICOM RedLists

Für die Krisen- und Konfliktregionen gibt der Internationale Museumsrat (ICOM) – neben den Informationen der Datenbank der UNESCO – mit Unterstützung des US Department of State Rote Listen besonders gefährdeter Kulturgüter heraus. Die Roten Listen zeigen zumeist Musterstücke für Objektkategorien. Tatsächlich gestohlene Kulturgüter sind in der INTERPOL Datenbank gelistet. Für besonders gefährdete Kontinente, Gebiete oder Staaten, wie beispielsweise den Irak und Syrien liegen Rote Listen in mehreren Sprachen vor. Hat der Internationale Museumsrat für Kulturgüter eine Rote Liste veröffentlicht, führt dies nach deutschem Recht zu erhöhten Sorgfaltspflichten für den gewerblichen Handel (§ 44 KGSG). Der als zumutbar anzusehende Aufwand für die Aufklärung der Herkunft des Kulturgutes wird hierdurch angehoben.

Internationales Komitee des Roten Kreuzes (IKRK) und Roten Halbmondes

Das IKRK (International Committee of the Red Cross, ICRC), 1863 gegründet, überwacht weltweit die Einhaltung der Genfer Konventionen von 1949, durch die es seine Arbeit legitimiert. Neben dieser Kernaufgabe, humanitäre Hilfe für Menschen in Konflikt- und Kriegsgebieten bereitzustellen und die Einhaltung der Gesetze zum Schutz Kriegsgeschädigter zu unterstützen, versucht es, seine Funktion auch im Kulturgüterschutzbereich wahrzunehmen, so dass es vor Ort ein wichtiger Partner für den Kulturgutschutz ist. Sitz ist im schweizerischen Genf. Das Komitee finanziert sich überwiegend aus Spenden von Staaten und den nationalen Organisationen des Rotes Kreuzes und des Roten Halbmondes.

Internationales Komitee des Blauen Schilds und Vereinigung der nationalen Komitees vom Blauen Schild

Das Internationale Komitee vom Blauen Schild (International Committee of the Blue Shield, ICBS) ist eine 1996 gegründete internationale Vereinigung mit Sitz in Paris, deren Ziel die Verbesserung des Schutzes von Kulturgut vor den Auswirkungen von Kriegen und bewaffneten Konflikten sowie von Katastrophen ist. Die wichtigsten Aktivitäten sind dabei die Unterstützung der internationalen Zusammenarbeit sowie von lokalen und regionalen Aktivitäten im Bereich des Kulturgutschutzes. Der wichtigste Anlass zur Gründung des Internationalen Komitees vom Blauen Schild war die massive Zerstörung von Kulturgütern während der kriegesischen Auseinandersetzungen im ehemaligen Jugoslawien, insbesondere die Bombardierung der Altstadt von Dubrovnik und die Zerstörung der Brücke Stari most in der herzegowinischen Stadt Mostar. Namensgebendes Symbol ist der blau-weiße Schild, der auf der Basis der 1954 abgeschlossenen Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten als völkerrechtlich vereinbartes Schutzzeichen für Kulturgut fungiert. Mit dem Abschluss des zweiten Protokolls zur Konvention im Jahr 1999 erlangte das Komitee eine völkerrechtlich definierte Rolle. Laut den Artikeln 11 und 27 des Protokolls besitzt es eine beratende Funktion bei der Umsetzung des Abkommens und seiner Zusatzprotokolle.

Dem ICBS folgte die Gründung von nationalen Komitees vom Blauen Schild, als deren Dachverband fungiert die im September 2006 gegründete „Vereinigung der nationalen Komitees vom Blauen Schild“ (Association of the National Committees of the Blue Shield, ANCBS) mit Sitz in der niederländischen Stadt Den Haag. Seit 6. April 2016 gibt es eine einheitliche Rechtsform, welche die alte – am Roten Kreuz orientierte – Doppelstruktur von Komitee (ICBS) und Föderation (ANCBS) zusammenführt zur Organisation Blue Shield (international). Beide alten Namen und ihre Abkürzungen sind außer Gebrauch. Die genaue Arbeitsteilung zwischen dem Internationalen Komitee (ICBS) und der Föderation (ANCBS) ist im "Hague Accord 2006" festgelegt. Außerdem wurden bereits in einigen Ländern Blue Shield Nationalkomitees (National Committees of the Blue Shield, NCBS) gegründet.

Fünf internationale nichtstaatliche Organisationen (NGO) stehen hinter Blue Shield: International Council on Monuments and Sites (ICOMOS), International Council of Museums (ICOM), International Council on Archives (ICA), International Federation of Library Associations and Institutions (IFLA), seit 2005 wirkt zusätzlich der Council of Audiovisual Archives Associations (CCAAA) koordinierend.

4 Übersicht weiterer Organisationen und Plattformen im Kulturschutz

Internationaler Archivrat (ICA)

Der ICA (International Council on Archives) ist eine internationale nicht-Regierungsorganisation. Seit über sechzig Jahren führt ICA Archive und Archivare weltweit zusammen. Der Rat berät Archivleitungen und unterstützt den Schutz von Sammlungen, die Erstellung von Standards für die Praxis sowie den Austausch von Expertise und die Weitergabe von Wissen über nationale Grenzen hinweg. Als internationale Organisation arbeitet ICA eng mit intergouvernementalen Einrichtungen wie der UNESCO und dem Europarat zusammen und unterhält enge Kontakte zu anderen Nichtregierungsorganisationen, wie beispielsweise dem Internationalen Komitee des Blauen Schilde.

Internationaler Verband der bibliothekarischen Vereine und Institutionen (IFLA)

Die IFLA (International Federation of Library Associations and Institutions), gegründet 1927, ist der internationale Verband der bibliothekarischen Vereine und Institutionen. Ziele der IFLA sind die Förderung und Entwicklung qualitativer Bibliotheks- und Informationsdienste aller Art, die Förderung des freien Zugangs zu Informationen und die Vertretung der Interessen des Bibliotheks- und Dokumentationswesens im Allgemeinen. Um diese Ziele zu erreichen, veröffentlicht die IFLA Publikationen, darunter die viermal jährlich erscheinende Fachzeitschrift IFLA Journal, organisiert Seminare und Workshops sowie eine jährliche Konferenz. Die IFLA arbeitet mit anderen internationalen Organisationen wie der UNESCO, der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) zusammen. Die Zentrale der IFLA befindet sich in Den Haag.

Der Koordinierende Rat audiovisueller Archive (CCAAA)

Der koordinierende Rat audiovisueller Archive (Co-ordinating Council of Audiovisual Archives Associations CCAAA) repräsentiert weltweit die Interessen professioneller Archive mit Schwerpunkt auf den audiovisuellen Materialien wie Filmen, Fernseh- und Radioübertragungen sowie Audio-Aufnahmen. Vertritt insbesondere Vertreter von: Massenmedien, Kunst, Kulturellen Stätten, Bildungseinrichtungen oder des Informationssektors auf nationalem und lokalem Niveau. Der koordinierende Rat audiovisueller Archive (CCAAA) entstand 1982 im Zuge des UNESCO-Berichts Recommendation for the Safeguarding and Preservation of Moving Images (1980). Der Bericht rief auf zur Kooperation und Koordination zwischen Organisationen, die sich den Erhalt des weltweiten audiovisuellen Erbes zum Ziel gesetzt haben. Die fünf Gründungsmitglieder waren

- I. die International Federation of Film Archives (FIAP),
- II. die International Federation of Television Archives (FIAT/IFTA),
- III. die International Federation of Library Associations and Institutions (IFLA),
- IV. die International Association of Sound Archives (IASA) sowie der
- V. International Council on Archives (ICA).

Mittlerweile sind die Association of Moving Image Archivists (AMIA, 2002), die Southeast Asia-Pacific Audiovisual Archive Association (SEAPAVAA, 2002), die Association for Recorded Sound Collections (ARSC, 2007) und die Federation of Commercial Audiovisual Libraries (FOCAL, 2011) hinzugekommen. Die CCAAA war entscheidend beteiligt an der Einrichtung und heute für die Leitung des "World Day for Audiovisual Heritage" der UNESCO (jährlich am 27. Oktober), wurde zugelassen 2005 und observed in 2007.

Internationale Liga der nationalen Gesellschaften für Kulturgüterschutz

Nationale, oftmals private Kulturgüterschutz-Gesellschaften haben sich zur Internationalen Liga für Kulturgüter zusammengeschlossen. Unter deren Schirm treffen sich die Gesellschaften periodisch, um über mögliche Projekte und Entwicklungen im Kulturgüterschutz zu diskutieren. Die Internationale Liga der Nationalen Kulturgüterschutzgesellschaften (KGS-LIGA) wurde 1997 in Fribourg/CH gegründet. Die KGS-LIGA setzt sich zum Ziel, den Wissens- und Erfahrungsaustausch unter den nationalen Gesellschaften zu fördern und gemeinsam für die Anliegen des Kulturgüterschutzes aufzutreten. Zurzeit gehören der Liga lediglich sechs europäische Staaten an, drei haben Beobachterstatus.

Europa Nostra

In Den Haag Ende der 1960er Jahre gegründet, eine Europaratsgründung, die sich im Verbund von mehr als 200 Nichtregierungsorganisationen der Erhaltung des europäischen kulturellen und natürlichen Erbes annimmt. EUROPA NOSTRA bildet eine wichtige Lobby für das Kulturelle Erbe in Europa. In Partnerschaft mit der Europäischen Union organisiert die Vereinigung die jährliche Verleihung des European Heritage Awards. Außerdem bestehen Kontakte zur UNESCO. Die Bürgerbewegung zum Schutz von Europas Kultur- und Naturerbe umfasst ein pan-europäisches Netzwerk aus 250 Nicht-Regierungsorganisationen, 150 assoziierte Regierungs- und Verwaltungseinrichtungen und 1.500 Einzelmitgliedschaften.